

Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Band I: Germanen, Franken, Deutsche; Band II: Städte und Territorien [Walter Schlesinger]

Autor(en): **Clavadetscher, Otto P.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **14 (1964)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

also aus der Bibel (David: rex et propheta!) und den Kirchenvätern (Augustinus, Hieronymus) beziehungsweise den neueren Theologen (Beda, Alkuin) sowie aus der Benediktinerregel. Der Herrscher ist Abbild Gottes, ist «der Arm Gottes» (83), ist Hirte für die Guten und Richter für die Bösen. So wachsen die Gesta über das Tatsächliche, das sie auch berichten, zum «Fürstenspiegel in Exempelform» (108, 145) hinan, und so offenbaren sie — wie S. im 4. Kapitel ausführt — «Notkers historische Weltsicht»: Karl unternimmt in Fortsetzung der Königsvision des Propheten Daniel (109) die *renovatio imperii* (113), und zwar «nach dem Ratschluß Gottes» (115), wofür Alkuin als «Seele aller kulturellen Bemühungen des Frankenreiches» (125) die Ziele gesteckt hat. Karl d. Gr. steht also nicht am Ende, sondern am Anfang der Zeiten (113), die Notker bewußt — gleich wie wenige Jahrzehnte zuvor schon Walahfrid Strabo — *moderna tempora* nennt: Der Westen des Erdkreises wird in Überflügelung des Ostens eine neue Heimat für die gottgewollte Macht und Weisheit, und er läßt sie weltweit ausstrahlen (137). So erkennt S. in seinem kurzen, klugen Schlußwort die Gesta Karoli als «eine didaktische Schrift, die zu politischer Wirksamkeit bestimmt war» (145) und die uns deshalb als «eine äußerst wertvolle Geschichtsquelle für die Erkenntnis der Geisteshaltung und des Menschenbildes der ausgehenden Karolingerzeit» zu dienen hat. Wenn des Verfassers Wunsch, Notker möge den ihm zustehenden «Platz in der europäischen Geistesgeschichte» (146) erhalten, allmählich erfüllt werden wird, so gebührt ihm als spätem Wegbereiter besonderes Verdienst.

St. Gallen

Johannes Duft

WALTER SCHLESINGER, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*. Band I: *Germanen, Franken, Deutsche*; Band II: *Städte und Territorien*. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1963. 349 u. 270 S.

Die Kenntnisse über das frühere Mittelalter sind in den letzten 20 Jahren zum Teil völlig umgestaltet und vor allem außerordentlich erweitert worden, so daß es nicht mehr einfach ist, die einschlägige Literatur zu übersehen. Um so dankbarer sind wir daher für den Wiederabdruck von in Zeit-, Sammel- und Festschriften erschienenen Abhandlungen bedeutender Forscher, die — mit mehr oder weniger umfangreichen Nachträgen versehen — den heutigen Forschungsstand dokumentieren. Der schon recht erheblichen Zahl solcher Aufsatzsammlungen schließen sich jetzt drei Bände¹ Schlesingers an. Er ist ganz erheblich an der Genesis des neuen Frühmittelalterbildes beteiligt, das wohl nicht in allen Punkten ohne Widerspruch geblieben ist, im großen ganzen heute aber doch als Allgemein-

¹ Bereits 1961 erschien im gleichen Verlag: *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*. Vgl. diese Ztschr. 12 (1962), S. 552.

gut der Mediävistik gelten darf. Die Kritik betraf ja vor allem gewisse Übertreibungen an sich richtiger Ideen, Verengungen des Gesichtspunktes. Die Arbeiten Schlesingers aber treffen diese Vorwürfe am allerwenigsten. Zeitlich, sachlich und geographisch außerordentlich weite Quellenkenntnis und strengste Quellenkritik bilden das solide Gegengewicht gegen seine in hohem Maße vorhandene, für den Historiker unumgängliche Phantasie in der Fragestellung und erstaunliche Kombinationsgabe. Schlesingers Ansichten lassen sich nicht mit einigen Sätzen beiseiteschieben, sie sind quellenmäßig bestens fundiert, und wer nicht mit ähnlicher Quellenkenntnis und gleichem Verantwortungsbewußtsein arbeitet, hat gegen ihn nichts zu bestellen. Mit wohlthuender Objektivität anerkennt er die Leistungen anderer, hebt noch aus Schiefem das Brauchbare hervor, aber wo mit unlauterer Methode gearbeitet wird, sei es bewußt einseitige Quellenauswahl oder gar Verschweigung entscheidender Stellen, steht ihm auch der ironische Griffel zur Verfügung.

Mancher neue Gesichtspunkt erscheint in einer Aufsatzsammlung notgedrungen mehrmals, aber auch dann handelt es sich nicht um Wiederholung, sondern um sinnvolle Eingliederung in einen ganz andern Problemkreis. Gerade die Fähigkeit, etwas Neues in seinen mannigfaltigen Aspekten und Auswirkungen zu erkennen, vom Einzelfall auszugehen, ihn aber nach viel weiteren Gesichtspunkten zu interpretieren, die historische Vielfalt nicht Konstruktionen und juristischen oder linguistischen Begriffen zu opfern, all dies macht den besondern Wert von Schlesingers Arbeiten aus.

Eine Besprechung der einzelnen Abhandlungen ist in diesem Rahmen nicht möglich und erübrigt sich auch, da alle bereits gedruckt und teilweise schon Allgemeingut der Mediävisten oder dann Ausgangspunkt fruchtbarer Diskussionen geworden sind.

Der 1. Band befaßt sich vor allem mit dem Königtum, seinen ideellen und politischen Grundlagen («Herrschaft u. Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte²»; «Über germanisches Heerkönigtum³»), mit der Königswahl, aus der tiefe Einsichten ins Wesen des Königtums gewonnen werden («Die Anfänge der deutschen Königswahl⁴», «Karlingische Königswahlen⁵»); «Kaisertum und Reichsteilung. Zur *Divisio regnorum* von 806⁶», zeigt, wie man überraschend zu neuen Ergebnissen kommen kann, wenn man auf die Manuskripte zurückgreift und sich nicht auf die gedruckten Quellen verläßt. Die Bedeutung des Herrschers geht auch sehr klar hervor aus «Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates

² Zuerst in *Histor. Zs.* 176, 1953, S. 225—275, dann in: *Wege der Forschung* 2, 1956, S. 135—190.

³ In: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*, Vorträge und Forschungen 3, 1956, S. 105—141.

⁴ In: *Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch.*, Germ. Abt. 66, 1948, S. 381—440, dann in: *Wege der Forschung* 1, 1956, S. 313—385.

⁵ In: *Festgabe f. Hans Herzfeld*, 1958, S. 207—264.

⁶ In: *Festgabe f. Fritz Hartung*, 1958, S. 9—52.

und Volkes⁷», während «Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter⁸» zeigt, wie man von aktuellen Problemen ausgehen kann, ohne den wissenschaftlichen Boden unter den Füßen zu verlieren. Entgegen den heutigen Tendenzen wird hier sogar die Bedeutung der Sprache für die Staatwerdung wieder stärker hervorgehoben. «Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue⁹» endlich retten die im Titel erwähnten Einrichtungen und Begriffe gegen allzu extreme neuere Arbeiten Kroeschells, Kuhns und Graus⁷.

Im 2. Band weist Schlesinger immer wieder auf die ungeheure Vielfalt des Städtewesens hin und bekämpft mit Erfolg eine ganze Reihe bisheriger Ansichten («Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit¹⁰», «Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt. Bemerkungen zu: Edith Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt¹¹», «Burg und Stadt¹²», «Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe¹³»). Daß auch hier von der Landesgeschichte auszugehen ist, wird im ersten Aufsatz («Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte¹⁴») einleuchtend begründet. Für die weltlichen Herrschaftsbereiche geht aus «West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters¹⁵» hervor, wie nur weitgehende Differenzierung zu einem haltbaren Geschichtsbild führt. In den gleichen Problembereich gehören die «Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften¹⁶», denn für die Territorienbildung muß man in positivem oder negativem Sinn die Grafschaft in Rechnung stellen.

Nimmt man den Mitteldeutschland betreffenden 1. Band noch hinzu, so kann man erst ermessen, wie weitgespannt das Arbeitsgebiet Schlesingers ist, und Früchte dieses weiten Gesichtsfeldes sind die zahlreichen neuen Erkenntnisse, deren Fülle uns erst durch diese Sammelbände voll bewußt wird.

Trogen

Otto P. Clavadetscher

⁷ *Histor. Zs.* 1963, 1941, S. 457—470, dann in: *Wege der Forschung* 1, 1956, S. 94—109.

⁸ In: *Die deutsche Einheit als Problem d. europ. Geschichte*, hg. v. C. Hinrichs u. W. Berges, s. a. (1960), S. 5—45.

⁹ In: *Festschrift f. Otto Brunner*, 1963, S. 11—59.

¹⁰ In: *Blätter f. deutsche Landesgesch.* 93, 1957, S. 15—42.

¹¹ In: *Westfäl. Forschungen* 7, 1953/54, S. 229—239.

¹² In: *Festschrift f. Theodor Mayer*, Bd. I, 1954, S. 97—150.

¹³ In: *Studien zu den Anfängen d. europ. Städtewesens*, Vorträge und Forschungen, Bd. IV, 1958, S. 297—362.

¹⁴ In: *Hess. Jahrbuch f. Landesgesch.* 3, 1953, S. 1—34.

¹⁵ In: *Festgabe f. Paul Kirn*, 1961, S. 111—131.

¹⁶ In: *Hess. Jahrbuch f. Landesgesch.* 4, 1954, S. 262—277.